

Alle Stationen von Barbaras Leben werden durch Briefe im vorliegenden Band ausführlich dokumentiert. Die Sammlung setzt mit einem am 18. Dezember 1455 ausgestellten Schreiben ihrer Mutter Barbara von Brandenburg ein; die Markgräfin teilte darin ihrem Sohn Gianfrancesco, der sich damals am fränkischen Hof seines Großvaters, Johanns des Alchimisten, aufhielt, die Geburt seiner *nova sorella* mit. Es folgen einige bemerkenswerte, meist recht kurze, Kinderbriefe, die Barbara im Alter von acht bis elf Jahren an ihre Eltern richtete. Das letzte Stück, ein am 28. Oktober 1508 ausgestelltes Schreiben Herzog Wolfgangs von Bayern an den Markgrafen Francesco Gonzaga, berichtet über den Transfer einer Geldsumme nach Mantua, die der Herzog von Württemberg aus der Hinterlassenschaft Barbaras noch schuldig war.

Besonders dicht aber war die Korrespondenz in den Jahren 1474 und 1475, wobei die Brautfahrt und das erste Jahr der Ehe nicht nur durch sehr persönliche Schreiben Barbaras, sondern auch durch die Relationen mantuanischer Gesandter in helles Licht gerückt werden. Hervorzuheben sind dabei vor allem die anschaulichen und nicht selten auch erheiternden Berichte des zweisprachigen Konrad von Hertenstein, der sich in seinen italienischen Schreiben als *Tristano de Sassoduro* bezeichnete; er ist mit 58 Briefen aus den Jahren 1472 bis 1475 in der Ausgabe vertreten. Von Barbara Gonzaga selbst stammen 81 *lettere*, deren Abfassung sich über einen Zeitraum von 39 Jahren (1463–1502) erstreckt.

Der reich mit Abbildungen ausgestattete Band gewährt ungewöhnlich detaillierte Einblicke in das alltägliche Leben an einem süddeutschen Hof und informiert aus erster Hand über das Schicksal der aus Oberitalien nach Württemberg verschlagenen Gonzaga-Tochter. Er bietet damit für verschiedene aktuelle Forschungsfelder, nicht zuletzt im Bereich der Kultur-, Mentalitäts- und Kommunikationsgeschichte, wichtige Anregungen, für die man der Bearbeitergruppe dankbar sein wird.

Franz Fuchs

Das Frankenger Stadtrechtsbuch, bearb. von Wilhelm A. ECKHARDT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 13: Quellen zur Rechtsgeschichte der hessischen Städte, Bd. 8). Marburg: Historische Kommission für Hessen 2014. XLII, 189 S. 1 Farbtafel (Karte). ISBN 978-3-942225-22-9. Geb. € 29,-

Im Unterschied zu Württemberg, das lediglich seine ländlichen Rechtsquellen gesammelt publiziert hat, verfügt Hessen über eine Editionsreihe, in der seit 1918 für Marburg, Fritzlar, Allendorf und andere Orte Stadtrechtsquellen aufbereitet wurden. Es folgt nun Frankenberg, eine oberhessische Kleinstadt an der Eder zwischen Marburg und Kassel, die im Spätmittelalter namentlich wegen ihres Wollhandels von einer gewissen Bedeutung war. Mit dem vorliegenden Band wird die Zahl der hessischen Stadtrechtsquellen aber gleich um zwei erweitert, wurde das Frankenger Recht doch von der Stadt Alsfeld übernommen. Die inhaltlich nicht beträchtlichen Änderungen sind in dieser Edition nachgewiesen, so dass sie auch für Alsfeld von Bedeutung ist. Im Übrigen gilt für Frankenberg, was für die meisten spätmittelalterlichen Rechte festzustellen ist: Sie sind uns in der Hauptsache nicht, wie zunehmend seit dem 16. Jahrhundert, in amtlichen, obrigkeitlichen Rechtssetzungen überliefert, sondern als Kompilationen privater Rechtskundiger oder -gelehrter, die in der Regel praktische Erfahrungen im Rechtsleben ihrer Zeit hatten.

Der „Spiegler“ des Frankenger Stadtrechts ist namentlich bekannt. Der aus einer ortsansässigen Schöffenfamilie stammende Johannes Emmerich hatte in Leipzig und Erfurt studiert und den niederen akademischen Grad eines Bakkalars erlangt. Er bekleidete führende

Verwaltungs- und Gerichtsämter seiner Heimatstadt und schrieb deren Recht Ende des 15. Jahrhunderts nieder. Emmerich gehört damit zu jener Schicht „halbgelehrter“ Praktiker, in deren Händen das Rechtsleben im Deutschland des 15. und noch weithin des 16. Jahrhunderts auf dem Land und in den Kleinstädten lag. Er kannte die Institutionen, das einführende Buch des Corpus Iuris Justinians und den Liber extra Gregors IX., eine tiefere Kenntnis des gelehrten römischen und kanonischen Rechts wird man ihm aber nicht unterstellen können. Die meisten Bezugnahmen auf geschriebene Rechtsquellen in seinem Stadtrechtbuch verweisen auf die deutschsprachigen Schwaben- und Frankenspiegel, das „Große“ und „Kleine Kaiserrecht“. Dass Emmerich ein ethisch hochstehender Mann war, dem es um eine korrekte Verwaltung und unparteiliche Justiz zu tun war, beweisen wiederholte einschlägige Passagen in seinem Buch. Er war wohl nicht nur ein Bewahrer des überkommenen Rechts, sondern zugleich ein gemäßigter „Reformer“.

Der Quellenwert des Emmerichschen Stadtrechtbuchs liegt weniger in den vom Editor zuverlässig nachgewiesenen Einflüssen der juristischen, teilweise auch theologischen Bildung seines Urhebers, sondern in der praktischen, realistischen Schilderung der städtischen Rechtszustände seiner Zeit. Der erste, der Stadtverfassung gewidmete Teil beschreibt die Aufnahme von Bürgern und die Ämter der Stadt, von den im Stadtrecht führenden Schöffen und Bürgermeistern über die Verwalter des städtischen Kirchen-, Steuer- und Wirtschaftswesens bis hin zu ausführenden Organen wie den Schreibern und Stadtknechten. Qualifikationen und Aufgaben werden eingehend geschildert, namentlich auch die einzeln entlohnten Amtstätigkeiten aufgeführt, so dass ein lebensnahes, dichtes Bild des städtischen Ämterwesens entsteht. Der praktische Charakter zeigt sich auch an den eingestreuten Eidesformeln.

Ähnliches kann vom zweiten Teil gesagt werden, der dem Gericht, seiner Zusammensetzung und seinem Verfahren gewidmet ist. Mit Ausnahme eines am Schluss nachgetragenen, aus dem Schwabenspiegel entnommenen Strafenkatalog findet sich kaum abstraktes, materielles Zivil- oder Strafrecht. Ganz im Sinn des Praktikers beschreibt der Autor, welche Voraussetzungen für einen Arrest („Kummer“) vorliegen müssen, oder welche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit von Zeugen vorgebracht werden können. Auch hier finden sich wieder Formulare für Schreiben und anschauliche Details, etwa die für die rechtliche Volkskunde interessante Rechtshandlung, bei der zur Besitzeinweisung des Eigentümers oder Erben das Setzen auf einen dreibeinigen Stuhl durch den Richter verlangt wird.

Ergänzt wird die Edition des Rechtsbuchs durch weitere Quellen zum Frankenberger Stadtrecht, die insgesamt fast noch einmal den Umfang des Emmerichschen Werks erreichen. Es handelt sich dabei zunächst um 23 Urkunden aus der Zeit von 1291 bis 1528, vor allem hessische Privilegien für die Stadt sowie Auszüge aus frühen Gerichtsordnungen, darunter auch für Marburg bestimmte, soweit solche für Frankenberg fehlen. Beigefügt ist ferner das Protokoll einer Enquête durch fürstliche Räte aus dem Jahr 1538 sowie ein das Stadtrecht betreffender Auszug aus einem Salbuch von 1587. Diese Quellen ergänzen und vertiefen die im Stadtrechtbuch enthaltenen Materien, namentlich im Blick auf den landesherrlichen Einfluss auf das Stadtrecht.

Die formal tadellose Edition ist ein wichtiger Beitrag für die Geschichte der andernorts ein wenig im Schatten stehenden kleineren mittelalterlichen Städte. Insbesondere der rechtsgeschichtliche Gehalt wird in den Einleitungen zu den jeweiligen Stücken, den Anmerkungen zu den Quellenzitaten und nicht zuletzt durch ein gutes Sachregister vorbildlich erschlossen. Die Beschäftigung mit den hier aufbereiteten Quellen lohnt sich für den am Stadtrecht Inte-

ressierten, auch wenn sich ein süddeutscher Leser stellenweise in den nordhessischen Dialekt erst einlesen muss.

Raimund J. Weber

Würzburger Ratsprotokolle 1432–1454, hg. von Franz FUCHS und Ulrich WAGNER, bearb. von Antonia BIEBER unter Mitwirkung von Anna Maria FERSCH und Katharina RÄTH (Fontes Herbipolenses, Editionen und Studien aus dem Stadtarchiv Würzburg, Bd. 9), Würzburg: Ferdinand Schöningh 2014. 543 S. mit 13 farb. Abb. und 1 Karte. ISBN 979-3-87717-715-0. € 49,-

Das Stadtarchiv Würzburg verwahrt unter seinen Beständen die auch im überregionalen Vergleich herausragende Serie der 1432 einsetzenden Ratsprotokolle, denen allenfalls noch in Köln und in Nürnberg Vergleichbares an die Seite gestellt werden kann (vgl. Eberhard Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550, Wien u. a. 2012, S. 434–435). In dem hier anzudeutenden Band aus der Reihe der „Fontes Herbipolenses“ liegen nun die ersten vier, bis 1454 reichenden Bände in einer wissenschaftlichen Edition vor. Geplant ist, die weiteren Ratsprotokolle des 15. und 16. Jahrhunderts folgen zu lassen. Die beiden Herausgeber, Ulrich Wagner als Leiter des Stadtarchivs Würzburg, und Franz Fuchs, Lehrstuhlinhaber für mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften an der Universität Würzburg, beschreiben im Vorwort Genese, Eigenheiten und Auswertungsmöglichkeiten dieser zentralen Quelle sowohl für die Würzburger Stadtgeschichte als auch für die sich mehr und mehr ausdifferenzierende Verwaltung der Stadt schlechthin am Ausgang des Mittelalters.

Demnach lässt sich die Verschriftlichung von Verwaltungshandeln in Würzburg um 1400 zuerst im Rechnungs- und Steuerwesen nachweisen, alsbald auch in Form der Missivbücher, die ein- und ausgehendes Schriftgut kopial überliefern. Anders als die ohnedies nur in geringer Zahl überlieferten Ratsprotokolle anderer Städte enthalten die großenteils aus der Feder des Stadtschreibers Heinrich Kellner stammenden Würzburger Exemplare sämtliche Tagesordnungspunkte der Sitzungen und geben so einen „authentische(n) Einblick in die gesamte Geschäftstätigkeit des kommunalen Führungsgremiums“ (S. X). Ihr Einsetzen 1432 hängt wohl mit den Konflikten der Bürgerschaft mit dem Stadtherrn, Bischof Johann II. von Brunn, zusammen, die eben damals in „offene(n) Kämpfe(n)“ ausarteten und mit der Einsetzung eines Pflegers in Person des Grafen von Wertheim im Folgejahr ein vorläufiges Ende nahmen. Mit den frühesten Bänden liegen keine einheitlichen Sitzungsniederschriften vor. So dokumentiert der zweite, von 1433 bis 1434 reichende Protokollband die Sitzungen des mit Zivilgerichtssachen befassten Siebenerausschusses, und erst mit dem dritten Band setzt nach einer Überlieferungslücke 1443 die eigentliche Serie der Ratsprotokolle ein.

Die Grundlagen der Edition sind in mehreren Oberseminaren und hilfswissenschaftlichen Übungen am Lehrstuhl von Franz Fuchs gelegt worden. Dieser Ertrag studentischer Arbeit verdient allen Respekt – welche gewaltige redaktionelle Leistung indes hinter einem solchen Langzeitprojekt stecken mag, lässt sich nur erahnen. Sie hat sich in jedem Fall gelohnt.

Dem Leser der Edition liegt der Quellentext in paläographischer Abschrift vor, Abkürzungen wurden stillschweigend aufgelöst. Die Editionsgrundsätze werden einleitend erläutert (S. XXI–XXII). Der gemessen an den schmalen Bänden (Bd. 2 hat lediglich 17 beschriebene Blätter) beachtliche Umfang des editorischen Teils von rund 400 Seiten kommt vor allem dadurch zustande, dass die Protokolleinträge mit einer Fülle nicht nur editorischer, sondern mehr noch inhaltlicher Anmerkungen versehen sind – Personen, Sachverhalte, Orte werden ausführlich erläutert. Was ein künftiger Benutzer sicherlich dankbar zur Kenntnis